

## **Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

### **- Neukalkulation der Gebührenhöhe**

### **- Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Nordheim ist verpflichtet, Unterkünfte für geflüchtete und obdachlose Menschen zur Verfügung zu stellen. Für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren gem. den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW) und § 10 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). Grundlage ist derzeit die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 15.11.2024.

Mit Blick auf allgemeine Preis- und Lohnentwicklungen ist auch eine Überprüfung und Anpassung der Gebührensätze erforderlich. Den Gebührensätzen sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen ansatzfähigen Kosten der Kalkulation zugrunde zu legen. Hierzu gehören die Unterhaltungs- und Betriebskosten, Verwaltungskosten einschließlich der Gemein- und Sachkosten sowie die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung.

Laut § 13 Abs. 1 KAG müssen grundsätzlich einheitliche Gebührensätze in der Satzung festgelegt werden. Technisch getrennte Einrichtungen können jedoch als eigenständige Einrichtungen geführt werden, was unterschiedliche Gebührensätze ermöglicht. Da jedoch die Gebührenveranlagung und die flexible Nutzung bei der Unterbringung bestehen bleiben, wird an diesem Prinzip nicht gerüttelt, und es wird ein einheitlicher Gebührensatz für eigene und angemietete Unterkünfte ermittelt.

Die Gebührenkalkulation wurde auf Basis der Musterkalkulation des Gemeindetags durchgeführt. Dabei sind die ansatzfähigen Kosten zu ermitteln, welche dann auf die Benutzer umgelegt werden können.

Berücksichtigungsfähige Kosten sind:

- Abschreibungen
- Verzinsung des Anlagenkapitals
- Betriebskosten
- Unterhaltungskosten
- Mietleistungen an Dritte
- Personalkosten (Bauhof, Verwaltung, Hausmeister)

Für eine Kostenverteilung sind folgende Maßstäbe möglich:

- a) Flächenbezogener Einheitsgebührensatz für alle Wohnungen/Unterkünfte (EUR/m<sup>2</sup>)
- b) Personenbezogene Einheitsgebühr für alle Wohnungen/Unterkünfte (EUR/Person)

Die Verwaltung hat die Gebühren nach der Variante b) kalkuliert und einen Einheitspreis pro Person festgelegt.

Als Kalkulationsgrundlage dienen die vorläufigen Rechnungsergebnisse aus 2023, 2024 und die Hochrechnung 2025 sowie die Bewohnerzahlen. Aus der Kalkulation (**Anlage 1**) ergibt sich folgender Betrag:

Personenbezogene monatliche Benutzungsgebühr pro Wohnplatz **406 EUR**

Es wird vorgeschlagen, für alle Unterkünfte eine monatliche personenbezogene Benutzungsgebühr in Höhe von 406 EUR pro Person festzusetzen.

Das weitere Verfahren erfordert, die aktuelle Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 15.11.2024 zu ändern. Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung neu zu fassen. Der Entwurf ist als **Anlage 2** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom September 2025 (**Anlage 1**) zu.
2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften erheben.
3. Als Gebührenmaßstab wird weiterhin eine personenbezogene Einheitsgebühr festgelegt.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. Außerdem stimmt der Gemeinderat den Verwaltungskosten zu, welche auf Grundlage der „Kosten eines Arbeitsplatzes (2025/2026)“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelt wurden.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Die Gebühr soll für zwei Jahre kalkuliert werden. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf die künftige Einbeziehung von ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren wird mit der vorliegenden Kalkulation ausdrücklich nicht verzichtet. Der Gemeinderat behält sich vor, Kostenunterdeckungen zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen. Kostenüberdeckungen, die auszugleichen wären, liegen nicht vor.
8. Auf der Grundlage der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation werden als Benutzungsgebühr 406 EUR pro Person und Monat festgesetzt.
9. Die als **Anlage 2** beigefügte Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird beschlossen.

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.
2. Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften.

Sachbearbeitung	Isabelle Krauß	03.09.2025
geprüft/freigegeben	BM Schiek	08.09.2025